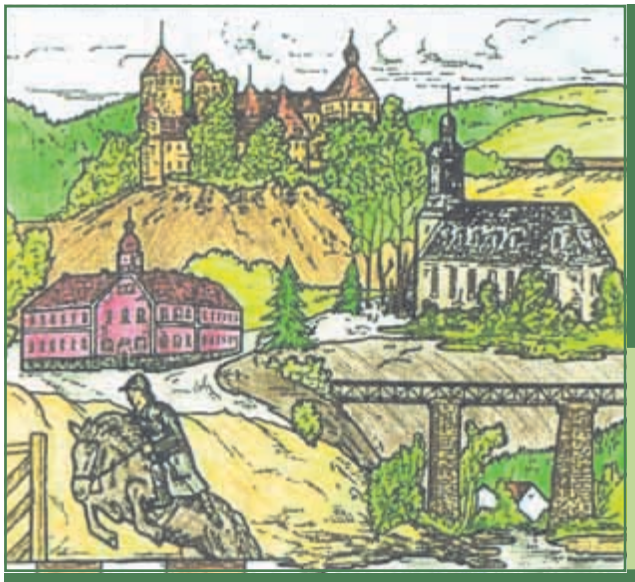

GERATAL-ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:
Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal“ verteilt.

27. Jahrgang | Freitag, den 11. März 2016 | Nr. 5 / 10. Woche

Nächster Redaktionsschluss	Nächster Erscheinungstermin
Montag, den 14.03.2016	**Donnerstag, den 24.03.2016**

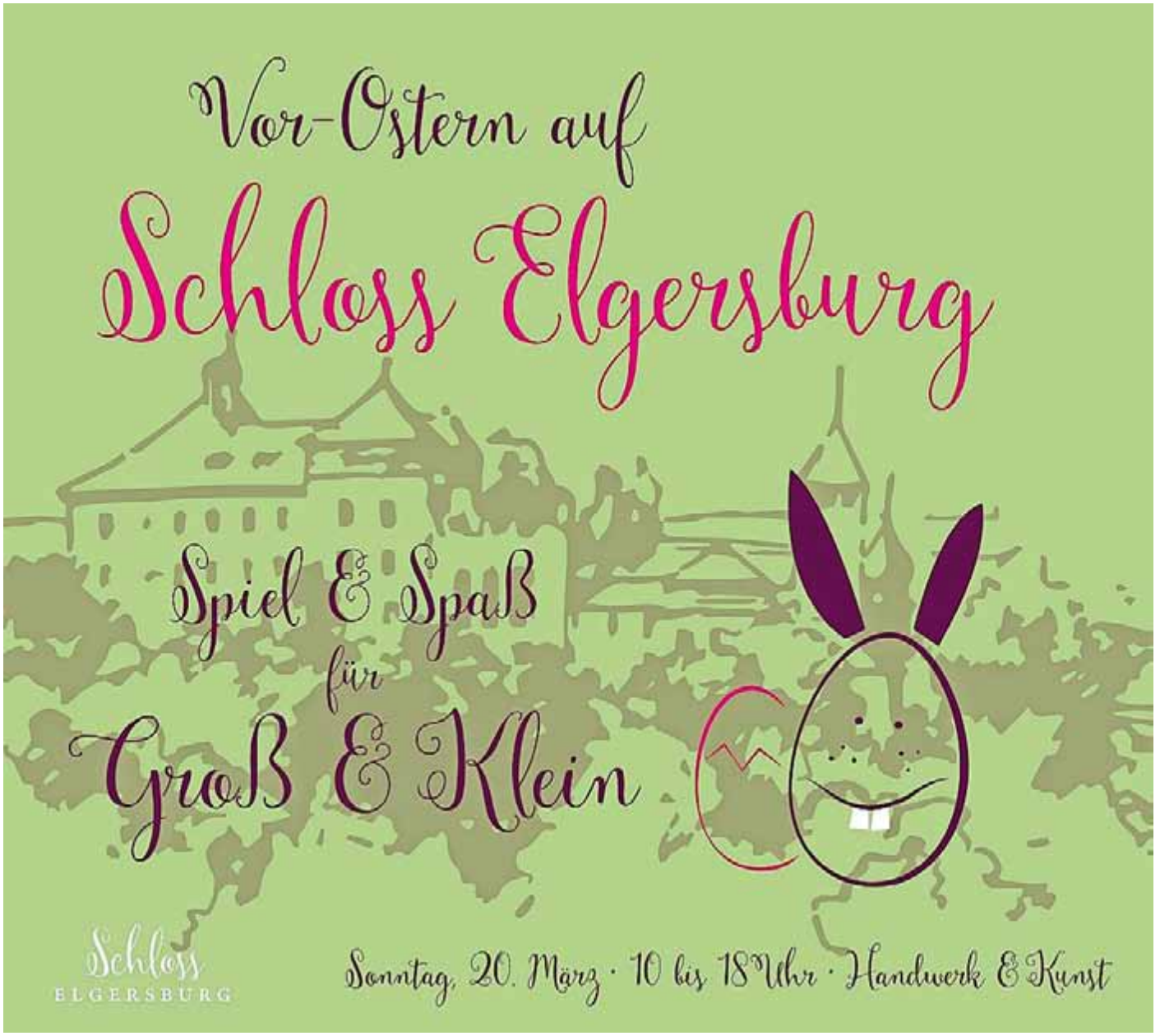

Rocknacht mit G- Punkt

19.03. ab 21.00 Uhr

in Martinroda

VVK: 7,- € ***im Handyshop Geraberg,***
Jugendzentrum Elgersburg u.
Friseur und Nageldesign Bergnauer

AK: 9,- €

infos unter www.gerataljugend.de

OSTERFEUER

MARTINRODA

am 26. März

ab 17.00 Uhr

am Paradiesrand

Für Bratwürste, Getränke und Kinderspaß ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Martinroda e.V.

Freiwillige Feuerwehr Martinroda

Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Gemeinde Angelroda

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Angelroda

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Angelroda

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Angelroda wird am **05.06.2016** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **30 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.
Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Angelroda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **24 Unterschriften**).
3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.
3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ **bis zum 34. Tag vor der Wahl (02. Mai 2016), 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Dienstag:	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**
	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**
	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

in 98716 Geraberg, Bahnhofstraße 59 a, Zimmer 10 (1. Etage, Sekretariat) ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft “Geratal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für die dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
3.4
Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 22. April 2016 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Angelroda in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstraße 59a in 98716 Geraberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 02. Mai 2016 bis 18:00 Uhr** behoben sein.
Am **03. Mai 2016** tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Angelroda zur Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinde Angelroda vom 12.03.2013 Beschluss Nr.: 10/2013 wird die Straße innerhalb der Ortslage „Am Liebensteiner Weg“ gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46) als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Die gewidmete Strecke beginnt:
- an der Einmündung Mühlgraben
  Flurst. Nr.: 380/172 (0,000 km) und endet
- an der Flurstücksgrenze Nr.: 448/206 (0,123 km)

Von dieser Widmungsverfügung wir eine Teilfläche des Flurstücks 384/239 der Gemeinde Angelroda erfasst. Die betreffende Fläche steht im Eigentum der Separationsinteressenten. Die Gemeinde Angelroda ist gemäß Art. 233 § 10 EGBGB verfügungsberechtigt.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Angelroda (§ 9 ThürStrG).
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstr. 59a, 98716 Geraberg einzulegen.

Angelroda, den 17.02.2016
Lämmer
Bürgermeister

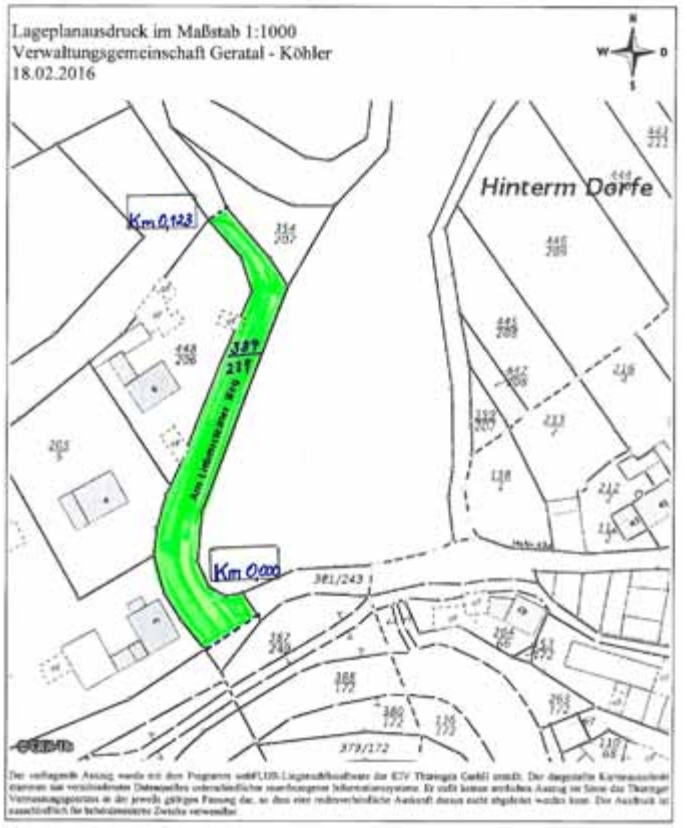

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Angelroda zur Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinde Angelroda vom 12.03.2013 Beschluss Nr.: 11/2013 wird die Straße innerhalb der Ortslage „Martinrodaer Weg“ gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46) als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Die gewidmete Strecke beginnt:
- an der Einmündung Hauptstraße (0,000 km) und endet
- an der Flurstücksgrenze Nr.: 309/1 (0,184 km)

Von dieser Widmungsverfügung wir eine Teilfläche des Flurstücks 295/2 der Gemeinde Angelroda erfasst. Die betreffende Fläche steht im Eigentum der Gemeinde Angelroda.
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Angelroda (§ 9 ThürStrG).
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstr. 59a, 98716 Geraberg einzulegen.

Angelroda, den 17.02.2016
Lämmer
Bürgermeister

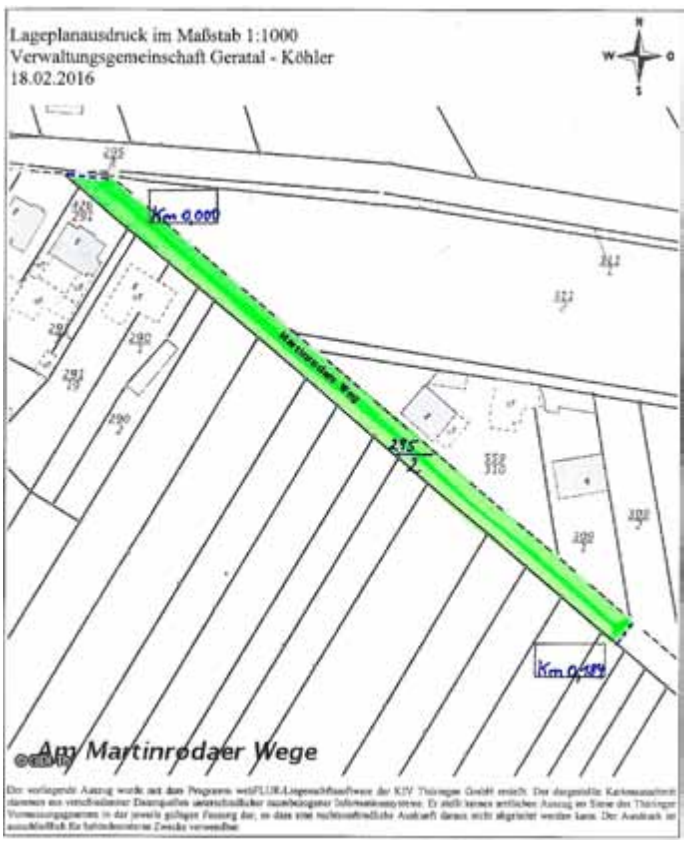

Gemeinde Elgersburg

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Elgersburg

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Elgersburg

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Elgersburg wird am **05.06.2016** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **60 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ **bis zum 34. Tag vor der Wahl (02. Mai 2016), 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Dienstag:	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**
	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**
	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

in 98716 Geraberg, Bahnhofstraße 59 a, Zimmer 10 (1. Etage, Sekretariat) ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft “Geratal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für die dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 22. April 2016 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Elgersburg in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstraße 59a in 98716 Geraberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 02. Mai 2016 bis 18:00 Uhr** behoben sein.
Am **03. Mai 2016** tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bürgerinformation zur Dorfentwicklung

In Elgersburg tut sich was - Mitmachen ist gefragt

Elgersburg ist seit 2015 anerkannter Förderschwerpunkt im Thüringer Dorfentwicklungsprogramm. Dies bietet der Gemeinde aber auch Privatpersonen die Chance, Investitionen an ortsbildprägenden Gebäuden und an der dörflichen Infrastruktur mit Fördergeldern zu unterstützen. Fördermittel können für Baumaßnahmen beantragt werden, die in der Zeit zwischen 2017 und

2021 umgesetzt werden sollen. In dieser Zeit begleitet die Thüringer Landgesellschaft mbH die Gemeinde Elgersburg und ihre Bürger bei der der Erstellung einer Dorfentwicklungsplanung und der Umsetzung der einzelnen Projektideen. Der Startschuss wird mit einer Bürgerversammlung im April 2016 fallen. Hier werden Sie einen Überblick über die Chancen und Fördermöglichkeiten der Dorfentwicklung erhalten. Im Anschluss daran wird ein Arbeitskreis gebildet, der sich in der Zeit von April bis Juli 2016 intensiv mit der Entwicklung von Elgersburg auseinandersetzten wird. Ihre Mitarbeit ist gefragt. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten erarbeiten. Jeder interessierte Mitbürger aus Elgersburg ist daher aufgerufen, sich im Prozess der Dorfentwicklung einzubringen. Termine der Bürgerversammlung und der Arbeitskreise werden über die Gemeinde bekannt gegeben. Informationen erhalten Sie auch beim Planungsbüro, der Thüringer Landgesellschaft mbH.

Die Ansprechpartner sind:
Gemeinde Elgersburg,
Herr Schwarze, Telefon (0170) 20 61 195
VG Geratal, Herr Kelb, Telefon (03677) 79 43 34
Thüringer Landgesellschaft mbH,
Frau Schneevoigt, Telefon (0361) 44 13 141

Gemeinde Martinroda

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Martinroda

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Martinroda

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Martinroda wird am **05.06.2016** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den

Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **40 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:
Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.
Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Martinroda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **32 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ **bis zum 34. Tag vor der Wahl (02. Mai 2016), 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Dienstag: **von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: **von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: **von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

in 98716 Geraberg, Bahnhofstraße 59 a, Zimmer 10 (1. Etage, Sekretariat) ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft “Geratal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für die dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 22. April 2016 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Martinroda in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstraße 59a in 98716 Geraberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 02. Mai 2016 bis 18:00 Uhr** behoben sein.
Am **03. Mai 2016** tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gemeinde Neusiß

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Neusiß

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Neusiß

Wahl des Bürgermeisters
1.
In der Gemeinde Neusiß wird am **05.06.2016** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.
Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.
Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).
1.1
Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.
Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2.
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3
Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **30 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:
Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauf-

tragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Neusiß vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **24 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ **bis zum 34. Tag vor der Wahl (02. Mai 2016), 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in 98716 Geraberg, Bahnhofstraße 59 a, Zimmer 10 (1. Etage, Sekretariat) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft “Geratal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für die dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 22. April 2016 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Neusiß in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstraße 59a in 98716 Geraberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 02. Mai 2016 bis 18:00 Uhr** behoben sein.

Am **03. Mai 2016** tritt der **Wahlausschuss** der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bekanntmachung der Ergebnisse

zur Gemeinderatssitzung der Gemeinde Neusiß vom 25.02.2016

- von 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 5 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 25.02.2016 (öffentlicher Teil).
   Beschluss-Nr.: 01/2016
   Abstimmungsergebnis:
   Ja-Stimmen: 5
   Nein-Stimmen: 0
   Stimmenthaltungen: 0
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt den Wortlaut des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 03.12.2015 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
   Beschluss-Nr.: 02/2016
   Abstimmungsergebnis:
   Ja-Stimmen: 5
   Nein-Stimmen: 0
   Stimmenthaltungen: 0
3. **III. Änderung zur Benutzungsentgeltverordnung der Gemeinde Neusiß** vom 16.11.2006, zuletzt geändert am 18.09.2008
   Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt nachfolgende Änderungen zu den Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen:
   Artikel 1 § 5 Entgelthöhe wird wie folgt geändert:
   Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Neusiß werden folgende Entgelte inklusive der Nebenkosten erhoben:
   - Kulturraum -

Teilnutzung 2 Stunden Frauensport	**10,00 €**
für einen halben Tag	25,00 €
für den ganzen Tag	50,00 €
für jeden weiteren Tag/pro Tag	25,00 €

   Der Kirche, Vereinen, Rentnern und der Freiwilligen Feuerwehr steht eine kostenfreie Nutzung zu.
   Artikel 2
   Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
   Beschluss-Nr.: 03/2016
   Abstimmungsergebnis:
   Ja-Stimmen: 5
   Nein-Stimmen: 0
   Stimmenthaltungen: 0
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt die Berufung von Frau Marika Lindner zur Gemeindewahlleiterin und von Frau Martina Ley zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin für die Kommunalwahl 2016.
   Beschluss-Nr.: 04/2016
   Abstimmungsergebnis:
   Ja-Stimmen: 5
   Nein-Stimmen: 0
   Stimmenthaltungen: 0

Hühn
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Mitteilungen

ThüringenForst informiert

Neues Gutachten zu Wildschäden im Wald
Außenaufnahmen beginnen
im Forstamt Erfurt-Willrode

Willrode, 26.02.2016: Im Forstamt Erfurt-Willrode beginnen ab Ende März die Außenaufnahmen für das neue Verbiss- und Schälschadensgutachten im Wald, das landesweit erstellt wird. „Das Gutachten ist wichtig, um bei der kommenden Abschussplanung die Wilddichten so einzuregulieren, dass sie zur Tragfähigkeit der Waldlebensräume passen“, erklärt Forstamtsleiter Dr. Chris Freise.
Das neue Verbiss- und Schälgutachten soll die Grundlage für ein ausgewogenes Verhältnis der vorkommenden Schalenwildarten (Reh-, Dam-, Muffel- oder Rotwild) in den natürlichen Lebensräumen sein. Die angestrebte Schalenwilddichte soll mit den nächsten 3 Jahres Abschussplänen so reguliert werden, dass sich in den jeweiligen Waldgesellschaften die Hauptbaumarten natürlich verjüngen können. Das bedeutet, dass die neuen Abschusspläne besonders dort greifen sollen, wo bestimmte Schwellen von Verbiss- und Schälschäden merklich überschritten werden.
Im Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode erfolgen die Außenaufnahmen ab Ende März mit einem festen Aufnahmeteam an repräsentativ abgeleiteten Probepunkten. Im Vorfeld werden die betroffenen Jagdgenossenschaften informiert.
Waldbesitzer und Jäger können an den Außenaufnahmen teilnehmen, um sich gemeinsam vor Ort einen unmittelbaren Eindruck über die aktuelle Verbiss- und Schälsituation in ihrem Waldgebiet zu verschaffen. „Ein Anruf im Forstamt reicht, um den Stichprobentermin im eigenen Gebiet oder der Nähe zu erfahren. Wir wollen das Gutachten so transparent wie möglich erarbeiten“, erläutert Freise.
Bereits in den Vorjahren wurde das Angebot zum fachlichen Austausch rege genutzt.
Schalenwildeinfluss kann zum Ausfall einzelner Arten in der Waldverjüngung führen, die von Rehen, Mufflons oder Hirschen schlichtweg aufgefressen werden. „Leider trifft das oft die seltenen Baumarten wie Weißtanne und Eiche zuerst, die wichtig für die Klimastabilität unserer Wälder sind“, sagt Freise.
Durch das so genannte Schälen der Rinde von Nadelbäumen werde deren Holz entwertet. Beides könne für Waldbesitzer zu erheblichen finanziellen Einbußen führen. Daher erstellen die Thüringer Forstämter nach § 32 (1) Thüringer Jagdgesetz (ThJG) als untere Forstbehörde einen forstlichen Fachbeitrag zur Abschussplanung. Die Ergebnisse des Gutachtens sind dann von den unteren Jagdbehörden bei der Erstellung der neuen Abschusspläne für die nächsten drei Jahre zu beachten.
Dr. Freise
Forstamtsleiter
ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
mit Sitz in Erfurt
Weitere Informationen finden Sie unter www.thueringenforst.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan des Jugendzentrums Geratal

Jeden Donnerstag
19.30 - 23 Uhr Vereinsabend des Grataljugend e.V.
19.03.16
21.00 Uhr Rocknacht mit G-Punkt in Martinroda

Osterferienprogramm:

29.03.16	Tischtennis-Turnier und Billard-Turnier im Jugendzentrum
30.03.16	Wir bauen chillige Outdoormöbel für das Jugendzentrum; Weiterführung unseres Projektes, Bratwurstbraten
31.03.16	Fahrt in den Freizeitpark Plohn bei Zwickau (Anmeldungen erforderlich)
01.04.16	Führung im Eisenbahnmuseum Arnstadt und Besuch Jonastal-Ausstellung

Tel. Jugendzentrum: 03677 469279
Handy Jugendpfleger Steffen Fischer: 0160 8000575
Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele der letzten Jahre - alles auf unserer Jugendseite!
Adresse der Jugendseite: www.gerataljugend.de
auch zu erreichen unter www.geratal.de

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

14.03.2016 - 18.03.2016

gefördert durch den Europäischen Sozialfonds

Dienstag, 15.03.2016
Origami - Osterdeko
Treffpunkt: 14.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 16.03.2016
Rentnertreff
Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg
Krabbelgruppe
Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 17.03.2016
Arbeitslosenfrühstück
Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

21.03.2016 - 24.03.2016

Montag, 21.03.2016
Schwimmbad Arnstadt
Bitte um Voranmeldung!
Treffpunkt: ab 09.30 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 22.03.2016
Tischdeko zu Ostern
Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 23.03.2016
Rentnertreff
Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Donnerstag, 24.03.2016
Arbeitslosenfrühstück
Beratung Arbeitslosengeld I und II
Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Möbelkammer Elgersburg
Tel. 0 36 77 / 89 29 235

frauengruppe-geratal@gmx.de
Tel. 0 36 77 / 89 29 233
Fax 0 36 77 / 89 29 234

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal

mit den Orten Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß

Plan 11, 98716 Geraberg
E-Mail: kggeratal@hotmail.de
www.kirchgemeinde-geratal.de

Bankverbindung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal
Sparkasse Arnstadt - Ilmenau
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE97840510101140002593

Das Pfarramt in Geraberg ist wie folgt zu erreichen:
Pfarrer Wohlfarth unter 03677 /466762.
Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:
Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488
Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:
Frau B. Carls tel. unter 03677/466762
Dienstag und Donnerstag ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen in den Geratal-Orten

Sonntag, 13.3.		
10:00	Geraberg	Gottesdienst
Dienstag, 15.3.		
15:00	Martinroda	Gemeindenachmittag
Samstag, 19.3.		
16:00	Elgersburg	Konzert mit dem Gospelchor der Goetheschule Ilmenau
Donnerstag, 24.3.		
18:00	Neusiß	Tischabendmahlfeier zum Gründonnerstag
Freitag, 25.3.		
10:00	Martinroda	Gottesdienst zum Karfreitag mit Abendmahl
15:00	Kleinbreitenbach	Gottesdienst zum Karfreitag mit Abendmahl
10:00	Angelroda	Gottesdienst zum Karfreitag mit Abendmahl
Sonntag, 27.3.		
09:00	Elgersburg	Oster-Gottesdienst
10:15	Geraberg	Familiengottesdienst zum Osterfest
Samstag, 2.4.		
17:00	Angelroda Dorfgemeinschaftshaus	Eröffnungskonzert Jubiläumsjahr des Kirchenchors
Sonntag, 3.4.		
10:00	Elgersburg	Gottesdienst

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder
> *jeden Donnerstag von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus*

Mini-Club
> *jeden Mittwoch von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus*

Kinderstunde für Kinder der 1. und 2. Klassen
> *jeden Freitag von 14:30 - 16:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.*

Kinderstunde für Kinder der 3. und 4. Klassen
> *jeden Montag von 14:30 - 16:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus*

Kinderchor (Kurrende)
> *jeden Montag von 15.30 - 16.30 Uhr für Schulkinder ab Klasse 3 und von 16.30 - 17.15 Uhr für Kinder ab 2 Jahre im Pfarrhaus Angelroda (Hauptstraße 29)*

Seniorenkreise:
Elgersburg:
jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr
Geraberg:
14-tägig donnerstags um 14:30 Uhr im Kirchgemeindezentrum
Kirchenchor der Geratalgemeinde *in* Angelroda:
Freitag 19:30 Uhr
Chor Melodiata *in* Geraberg:
Montag und nach Absprache 18:00 Uhr
(Da auch Jugendliche älter werden, hat unser Jugendchor sich den neuen Namen „Melodiata“ gegeben)
Wer hat Lust dabei zu sein?

angedacht

Liebe Leserinnen und Leser des Geratalanzeigers,
In den Tagen vor Ostern richten Christen ihren Blick auf den Weg Jesu zum Kreuz und auf das Leiden Jesu. Für viele Menschen ist das heute befremdlich. Eine kleine Geschichte kann weiter führen:
Ein Tourist fragte die Bergbäuerin, bei der er ein Zimmer für den Sommer gemietet hatte: „Gibt es eine Möglichkeit, den Gottesdienst zu besuchen?“ „Freilich“, antwortete sie, „es gibt ein kleines Kircherl in der Nähe; ich gehe auch hin.“
In der einfachen, aber gemütlichen Stube ergab sich dann ein Gespräch. Die eine Wand des Zimmers war vollbehängt mit Photographien verschiedener Menschen, jüngerer und älterer. „Das ist mein Mann“, meinte die Bergbäuerin auf die stumme Frage des Gastes. „Beim Holzfällen erschlagen. Das sind meine beiden Buben, im Krieg gefallen. Das ist meine Tochter, an Krebs gestorben.“
So viel Unglück, wie wird man damit fertig? Als hätte sie diese Frage gehört, meinte die Bäuerin: „Da hilft kein Trost von unten, der muss schon von oben kommen. Beim ersten Todesfall kann man noch trauern, aber wenn es dann weiter so dick kommt, wird man stumm.“
Ja, das könne er schon verstehen, meinte betreten der Gast. „Aber das taugt nichts“, meinte die Bergbäuerin. „Zuerst habe ich es dem Herrgott sehr übel genommen, mir meine Familie genommen zu haben. Ich habe gehadert und keinen Trost gefunden. Ich ging dann auch gar nicht mehr zur Kirche. Konnte nicht, bis mir einmal ein Sommergast, ein Bildschnitzer, diesen Christus auf dem Kreuz geschenkt hat, den Sie hier im Herrgottswinkel sehen. Ich bin lange davor gesessen, in den Wintermonaten, wo keine Gäste da waren und ich Zeit zum Sinnieren hatte. Ja, Christus hat mehr gelitten als ich, was ist mein Leid gegen seines? Und da habe ich die Kraft gefunden, zu leben und mir das nehmen zu lassen, was mir der Herrgott genommen hat.“
Gott befohlen
Ihr Pfarrer Stefan Wohlfarth

Schulnachrichten

Skilehrgang 2016

Liegt Schnee oder liegt kein Schnee?

Diese bange Frage stellten sich Schüler und Lehrer der Regelschule Geraberg und der Oberschule Steimbke oft in den Tagen und Wochen vor Fahrtantritt ins alljährliche Skilager.
Und so sah es am Sonntag, den 08.02.2016 weder in Thüringen noch Niedersachsen danach aus, als könnte man auf gute Pistenverhältnisse in Bayern hoffen, denn die Fahrt begann bei sonnigen 10 Grad plus.
Doch je südlicher wir kamen, je kälter wurde es und spätestens ab Freyung war klar: Ja, wir werden unseren Spaß auf den Brettern haben.
Und so begann der erste Abend eher stressig als ruhig, denn um am Montag gleich mit den Kursen starten zu können, stand Sonntagabend der Materialverleih auf dem Programm.
Nach einer kurzen Nacht begrüßte uns das Skigebiet Mitterdorf mit absolutem Bilderbuchwetter, was alle Sportler motivierte.
Schnell fand jeder Teilnehmer die für sein Können geeignete Gruppe und unter fachkundiger Anleitung von Andrea, Max, Edi, Ben und Mario der G&S Skischule lernten selbst die Profis noch neue Tricks und Kniffe.
Unseren Skiruhetag verbrachten wir am Mittwoch im Passauer Spaßbad und siehe da: Am Donnerstagmorgen wurden wir mit 30 cm Neuschnee in Mitterdorf empfangen. Dieser ermöglichte sogar das „Erobern“ der schwarzen Piste, worauf sich viele Schüler schon die ganze Woche gefreut hatten.
Das traditionelle Abschlussrennen stieg Freitagvormittag ebenfalls bei strahlendem Sonnenschein.
Weitere Aktivitäten der Skiwoche waren gemeinsame Gesellschaftsspiele, Kegeln, Tischtennis und eine Fackelwanderung mit zünftiger Schneeballschlacht.
Vor der Heimreise am späten Freitagabend besuchten uns noch einmal alle Ski- und Snowboardlehrer, um die Siegerehrungen vorzunehmen.
Spätestens zu diesem Zeitpunkt wurde den Schülerinnen und Schülern der 10. Klassen klar, dass dieses Skilager das letzte in dieser Form für sie sein wird, denn für sie beginnt im Spätsommer der Weg ins Berufsleben.
Viele von ihnen waren über mehrere Jahre hinweg mit in Bayern und durchliefen die Gruppen vom Anfänger über den Fortgeschrittenen hin zum Profi.
Wir werden euch vermissen!
Doch wie heißt es so schön: The show must go on! Und darum laufen bereits die Planungen für 2017, damit es auch dann wieder heißen kann: Willkommen in Bayern.
Wir hoffen auf reges Interesse!
Corina Strobl, Regelschule Geraberg

Jugendarbeit

„Wir verfolgen den Weg des Holzes vom Wald zum Möbelstück“

Nach der Harvester-Vorführung und Kennenlernen der Technik für die Holzgewinnung im Wald, folgte nun die zweite Station unseres Projektes „Wir bauen chillige Outdoormöbel für das Jugendzentrum Geratal“.
Da wir den Weg des Holzes vom Wald bis zum Möbelstück verfolgen wollen, führte uns die zweite Station zur Firma „raupenholz“ nach Gehren. Hier lagerten nun die Baumstämme, die vor einigen Wochen das Holzrückeunternehmen Harald Chemnitz im Stadtwald Arnstadt geschlagen hatte. Nach der Besichtigung des Holzes und einiger Erläuterungen durch Firmenchef Roland Peppler, wurde von ihm das minderwertige Splintholz mit Rinde vom Kernholzstamm der Eiche abgetrennt. Jetzt wussten wir auch, warum Holz so teuer ist, ist diese Arbeit doch schon eine körperliche Schinderei.

Roland Peppler entfernte die Rinde und das Splintholz

Danach begaben wir uns zu der Horizontalen Bandsäge. Hier wurden nun 5cm starke Bohlen aus dem Stamm geschnitten. Aus diesen sollen mal die Eckpfeiler unserer Sitzgruppe entstehen. Alex und Eric durften mal die Säge bedienen. Beim wegtragen von den Bohlen merkte man nun auch wie schwer das frische Holz eigentlich noch ist. Dass die Holzart Eiche nicht nur optisch sondern auch am Geruch zu erkennen ist, zeigte uns der Firmenchef anhand der Holzspäne.

Eric bediente die Horizontalbandsäge

Wie schwer die frisch geschnittenen Bohlen sind, merkten Erik J. und Eric L.

Leider fing es dann zu regnen an, so dass wir die gesamten Ausstellungsstücke der Firma Peppler nur vom Auto aus sahen.
In den Osterferien werden nun die Fundamente für die „Lagerfeuersitzgruppe“ im Jugendzentrum gesetzt und Herr Peppler bringt die Eckpfeiler, die von der Jugend geschliffen werden. Im Juli soll dann die Sitzgruppe, die von der Jugend gezeichnet worden ist und doppelte Sitzmöglichkeiten übereinander bietet, fertig sein.
Jugendpfleger Steffen Fischer

Sonstiges

Geratal im Internet

Die offiziellen Seiten der Geratalgemeinden
finden Sie im Internet unter:
www.geratal.de
www.angelroda.de
www.elgersburg.com
www.geraberg.de
www.martinroda.de
www.neusiss.de
www.kirchgemeinde-geratal.de

Gemeinde Angelroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

24.03.	zum 77. Geburtstag	Frau Fabig, Magdalena
24.03.	zum 86. Geburtstag	Herrn Quent, Helmut
26.03.	zum 88. Geburtstag	Frau Bürger, Linda
27.03.	zum 74. Geburtstag	Frau Stelzner, Erika

Gemeinde Elgersburg

Mitteilungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elgersburg

Die Jagdgenossenschaft führt am 1. April 2016 ihre Jahreshauptversammlung durch. Beginn 19:00 Uhr im Hotel „Am Wald“. Alle Feld-, Wiesen- und Waldeigentümer der Gemarkung Elgersburg, die ihren Besitznachweis bei dem Vorstand vorgelegt haben sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung, Wahl des Versammlungsleiters
TOP 2	Bekanntgabe der Tagesordnung
TOP 3	Verlesen Protokolle der letzten Sitzungen
TOP 4	Bericht des Vorsitzenden
TOP 5	Bericht des Kassierers, Beschluss über die Verwendung des Reinertrages sowie den Haushaltsplan
TOP 6	Bericht des Pächters, Herr G. Frommann
TOP 7	Bericht der Revisionskommission
TOP 8	Diskussion
TOP 9	Beschluss zur Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
TOP 10	Umbildung des Vorstandes
TOP 11	Ausführung des neuen Jagdvorstehers
TOP 12	Schlusswort

Vorstand der Jagdgenossenschaft Elgersburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

11.03.	zum 90. Geburtstag	Herrn Schneider, Lothar
22.03.	zum 65. Geburtstag	Frau Tomasini, Doris
23.03.	zum 87. Geburtstag	Frau Döhler, Anna
25.03.	zum 74. Geburtstag	Frau Jentsch, Edeltraud
25.03.	zum 73. Geburtstag	Frau Klement, Rosa
26.03.	zum 77. Geburtstag	Herrn Häublein, Karl-Heinz
27.03.	zum 74. Geburtstag	Frau Lier, Brigitte

Gemeinde Geraberg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

11.03.	zum 94. Geburtstag	Herrn Döhler, Walter
13.03.	zum 85. Geburtstag	Frau Hofmann, Alice
13.03.	zum 72. Geburtstag	Herrn Knechtet, Dieter
14.03.	zum 78. Geburtstag	Frau Fischer, Ursel
15.03.	zum 88. Geburtstag	Frau Lippold, Waltraud
17.03.	zum 86. Geburtstag	Herrn Ring, Herbert
18.03.	zum 81. Geburtstag	Frau Trinks, Ruth
19.03.	zum 75. Geburtstag	Frau Frankenberg, Ilse
19.03.	zum 82. Geburtstag	Herrn Heubischl, Josef
19.03.	zum 92. Geburtstag	Frau Körner, Elfriede
19.03.	zum 89. Geburtstag	Frau Schern, Wally
20.03.	zum 73. Geburtstag	Frau Werner, Ursula
21.03.	zum 76. Geburtstag	Herrn Helm, Gerd
21.03.	zum 73. Geburtstag	Frau Kranich, Adelheid
22.03.	zum 89. Geburtstag	Herrn Ellner, Waldemar
22.03.	zum 78. Geburtstag	Herrn Dr. Schwieger, Albrecht
23.03.	zum 87. Geburtstag	Frau Bergmann, Sieglinde
23.03.	zum 85. Geburtstag	Frau Czekalla, Annerosel
25.03.	zum 73. Geburtstag	Herrn Franz, Diether
25.03.	zum 86. Geburtstag	Frau Kirst, Gerda
25.03.	zum 82. Geburtstag	Frau Ley, Dorothea
25.03.	zum 80. Geburtstag	Herrn Möller, Heinz
26.03.	zum 76. Geburtstag	Frau Diemar, Brigitte
26.03.	zum 70. Geburtstag	Frau Gimpel, Margarete

Vereine und Verbände

SV 08 Geraberg mit neuem Vorstand und neuer Satzung - Bericht zur Mitgliederversammlung

Einer der mitgliederstärksten Vereine in Geraberg, der SV 08 Geraberg e.V., führte am 24.02.2016 seine diesjährige Mitgliederversammlung durch. Eingeladen waren alle Sportfreunde aus den Abteilungen Tischtennis, Kegeln, Volleyball und Spielleute sowie die Mitglieder, die nicht in einer Abteilung organisiert sind, die Ehrenmitglieder und als Gast unser Bürgermeister Günther Irrgang. An der Versammlung, bei der man nicht zwangsläufig den Eindruck hatte, dass sich hier der mitgliederstärkste Verein des Ortes zusammenfindet, nahmen Vertreter aus allen Sportarten des Vereins teil.
Nach einem sehr umfassenden Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Finanzwartes Rolf Altmann und Eröffnung des Berichts der Revisionskommission wurde die Tagesordnung auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung dahingehend geändert, dass der Punkt „Diskussion“ direkt im Anschluss an die Berichte vorgezogen wurde. Die Fragen und Anregungen, die im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes an den Vorstand gestellt wurden, zeigten deutlich, dass die einzelnen Mitglieder auch sehr an allgemeinen Vereinsangelegenheiten und nicht nur an ihrer eigenen Sportart interessiert sind. Im Anschluss an die recht lebendige und sehr sachliche Diskussion konnte dann der alte Vorstand in Teilen entlastet werden.
Im Anschluss daran stellten die Abteilungsleiter ihre Jahresberichte vor. Dieser Tagesordnungspunkt ist erfahrungsgemäß immer von großem Interesse geprägt, da die übrigen Sportfreunde hier erfahren, was im Berichtszeitraum in den anderen Abteilungen an sportlichen und geselligen Aktivitäten gelaufen ist.
Die Änderung der Vereinssatzung stand als Nächstes an. Der Mitgliederversammlung wurde ein zeitgemäßer Vorschlag vorgelegt. Im Vergleich zur vorherigen Satzung war der Vorschlag in Teilen gestrafft, ergänzt und an wesentlichen Punkten verändert. Die augenscheinlichste Änderung betraf die Zusammensetzung des Vorstandes, der nunmehr aus vier gewählten Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern bestehen soll. Ziel war hierbei die Schaffung kleinerer und effektiverer Strukturen in der Vereinsführung. Der Vorschlag der neuen Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.
Nachdem dann die Wahlkommission ihre Arbeit aufgenommen hatte, wurden die Kandidaten für den neuen Vorstand vorgestellt und die Mitglieder wurden befragt, ob es weitere Interessenten gibt. Zur Wahl stellten sich Silvio Pahlke, André Sauerbrey, Rolf Altmann und Sibylle Fuhrmann. Diese vier Sportfreunde wurden durch die Mitgliederversammlung schließlich in den neuen Vorstand gewählt. Danach zogen sich die gewählten Vorstandsmitglieder zur Konstituierung zurück, um der Mitgliederversammlung im Anschluss die Besetzung der Vorstandsposten bekanntzugeben. Präsident des SV 08 Geraberg ist zukünftig Silvio Pahlke, stellvertretender Präsident ist André Sauerbrey, Finanzwart ist Rolf Altmann und Beisitzerin ist Sibylle Fuhrmann.

Der neue Vorstand (André Sauerbrey, Silvio Pahlke, Sibylle Fuhrmann, Rolf Altmann)

In der weiteren Folge wurde Dietmar Kollhoff als Mitglied der Revisionskommission bestätigt und Andrea Kubowicz als neues Mitglied in die Revisionskommission gewählt.
Das Schlusswort der Mitgliederversammlung hielt der neu gewählte Präsident des SV 08 Geraberg. Er dankte den Mitgliedern für den entgegengebrachten Vertrauensvorschuss und stellte die künftigen Ziele der neuen Vereinsführung vor. Gleichzeitig richtete er aber auch einen Appell an alle Vereinsmitglieder, den Vorstand bei dessen Arbeit zu unterstützen und sich zur Erreichung der neu gesteckten Ziele voll einzubringen.
Silvio Pahlke
für den Vorstand des SV 08 Geraberg

Gemeinde Martinroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

12.03.	zum 73. Geburtstag	Herrn Koch, Bernd
12.03.	zum 76. Geburtstag	Herrn Schmidt, Hans-Jürgen
14.03.	zum 75. Geburtstag	Herrn Dornheim, Martin
18.03.	zum 81. Geburtstag	Frau Augner, Elisabeth
19.03.	zum 81. Geburtstag	Frau Mühln, Liesa
20.03.	zum 84. Geburtstag	Frau Schumann, Rola
24.03.	zum 77. Geburtstag	Herrn Rottmann, Dietmar
25.03.	zum 78. Geburtstag	Frau Kühn, Christa
26.03.	zum 84. Geburtstag	Frau Riehmann, Jutta

Vereine und Verbände

FSV Martinroda e.V.

Die nächsten Spieltage im Sportpark Martinroda:

- D-Junioren Kreisliga - Sa., 12.03.2016 — 10.30 Uhr
  FSV Martinroda - SV Germania Ilmenau II
- **Herren Landesliga - Sa., 12.03.2016 — 14.00 Uhr**
  FSV Martinroda I - SV Motor Altenburg
- F-Junioren Kreisliga - So., 20.03.2016 — 09.30 Uhr
  FSV Martinroda - TSV 1865 Langewiesen
- E-Junioren Kreisoberliga - So., 20.03.2016 — 10.30 Uhr
  FSV Martinroda I - SV Schwarza I
- Herren Kreisliga - So., 20.03.2016 — 14.00 Uhr
  FSV Martinroda II - SV Rennsteig I
- **GERATALDERBY**
  Herren Landesliga - Do., 24.03.2016 — 17.30 Uhr
  FSV Martinroda I - SpVgg Geratal I
- E-Junioren Kreisliga - So., 03.04.2016 — 09.30 Uhr
  FSV Martinroda II - FC Einheit Bad Berka II

Steve Nimmow

Gemeinde Neusiß

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

14.03.	zum 85. Geburtstag	Herrn Geyer, Bruno
15.03.	zum 72. Geburtstag	Frau Albrecht, Rosemarie

Impressum

Geratal-Anzeiger
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
Bahnhofstr. 59 a, 98716 Geraberg
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich
Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.